

Satzung

des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig e. V.

in der Fassung vom 23.02.2002

(zuletzt geändert am 08.05.2021)

I. Name und Sitz

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

- (1) Der Verband trägt den Namen "Bezirksschwimmverband Braunschweig" (im folgenden "BSBS" genannt). Der BSBS ist eine Untergliederung des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V. (LSN) und kann die Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen erwerben.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.

§ 2 - Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der BSBS hat seinen Sitz in Salzgitter.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3 - Zweck

- (1) Der BSBS fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports im ehemaligen Gebiet des Regierungsbezirks Braunschweig durch Förderung der Jugend, Ausbildung von Übungsleitern, Abhaltung von Leistungssport Lehrgängen, Abhaltung von Sportveranstaltungen.
- (2) Der BSBS kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen und für die Förderung der sportlichen, jugendpflegerischen, publizistischen und sonstigen Aufgaben des Sports Gesellschaften gründen und / oder Beteiligungen eingehen.
- (3) Der Zweck des Verbandes kann auf dem Bezirkstag durch eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und abgegebenen Stimmen geändert werden.

III. Gemeinnützigkeit

§ 4 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der BSBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BSBS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des BSBS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BSBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 a - Vergütung für die Vereinsarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter des BSBS werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigungen erhalten.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den BSBS nach Abs. 2 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BSBS gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BSBS. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BSBS einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 4 b - Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BSBS werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereine und Sportler im BSBS verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),

- das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
 - das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- (3) Den Organen des BSBS, allen Mitarbeitern des BSBS oder sonst für den BSBS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben Genannten aus dem BSBS hinaus.
- (4) Das Weitere regelt die Datenschutzordnung des BSBS.

§ 5 - Neutralität

- (1) Der BSBS ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

IV. Gliederung

§ 6 a - Kreise

- (1) Der BSBS gliedert sich, regional entsprechend den politischen Grenzen, in Kreise. Die Gliederungen sollen selbständige eingetragene Vereine sein.
- (2) Die rechtlich verselbständigten Kreise führen als eingetragene Vereine die Bezeichnung "Kreisschwimmverband <Name des Kreises> e.V."; als unselbständige Gliederung des Verbandes treten sie als "Bezirksschwimmverband Braunschweig e.V., Schwimmkreis <Name des Kreises>" auf.
- (3) Der BSBS haftet nicht für seine Untergliederungen.

§ 6 b - Satzungen der Untergliederungen

- (1) Satzungen der Kreise dürfen der Satzung des BSBS nicht widersprechen; die Untergliederungen haben wesentliche Änderungen der BSBS-Satzung nachzuvollziehen. Die Rechtsordnung des DSV ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung des BSBS und seiner Gliederungen.
- (2) Dem BSBS sind die Gründungssatzungen der Untergliederungen sowie spätere Änderungen unaufgefordert zu übersenden.

V. Mitgliedschaft

§ 7 - Mitglieder

- (1) Mitglied im BSBS sind gemeinnützige Vereine mit Sitz im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig, die ordentliche Mitglieder des LSN und Landessportbundes Niedersachsen (LSB) sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des BSBS stehen.
- (2) Durch die Aufnahme in den LSN sind die Vereine gleichzeitig Mitglied der für sie regional zuständigen Untergliederungen.

§ 8 - Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder und Untergliederungen des BSBS sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des BSBS und seiner zuständigen Untergliederungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Die Vereine und Untergliederungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des BSBS nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den BSBS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Bezirkstages durchzuführen.

§ 9 - Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren

- (1) Der BSBS erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Bezirkstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des BSBS gemeldeten Mitglieder.
- (2) Bei Nichtabgabe der Bestandsmeldung kann der Verein mit dem Beitrag für eine aufgrund des Vorjahresbestandes geschätzte Mitgliederstärke vorläufig veranlagt werden.
- (3) Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den BSBS abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Vorstand festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.
- (4) Die Vereine werden für den Wettkampf- und Sportbetrieb im Verband und seinen Untergliederungen gesperrt, wenn sie nach im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichter oder per eingeschriebenem Brief (gegen Rückschein) zugestellter Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist die Sperre ab dem Zeitpunkt der Zahlung aufgehoben.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Mitgliedschaft im LSN automatisch.
- (2) Die Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereins enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten eines ausgeschlossenen Vereins enden mit Zugang der Ausschlussmitteilung beim ausgeschlossenen Verein, spätestens mit Veröffentlichung des Ausschlusses im Amtlichen Organ des DSV.
- (3) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm in einer Untergliederung obliegenden Pflichten nicht, so kann er auf Antrag des Untergliederungsvorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aus dem LSN ausgeschlossen werden. Die Untergliederungen können einen Ausschluss nicht beschließen.

VI. Organe

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 11 - Beschlussfassung

- (1) Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des BSBS keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des BSBS mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mindestens mit einem Viertel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des BSBS ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ersetzt werden; Bemessungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des BSBS sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 - Rechtsbestimmungen des BSBS

- (1) Der BSBS gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten die Satzung, sowie bei Bedarf weitere Ordnungen und Richtlinien. Die Satzung bestimmt hierbei den grundsätzlichen Aufbau sowie die rechtliche Verfassung des Verbandes; sie wird durch den Bezirkstag erlassen und kann nur durch den Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen geändert werden.

- (2) Die Ordnungen des BSBS regeln allgemeine Fragen der verbandsinternen Abläufe und sind durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit für unterschiedliche Bereiche zu erlassen; sie sind nicht Teil der Satzung. Die Schwimmjugend Bezirk Braunschweig regelt ihre internen Angelegenheiten durch eine eigene Jugendordnung, die durch den Jugendtag mit Zweidrittelmehrheit erlassen wird.
- (3) Zur eindeutigen Klärung regelungsbedürftiger Einzelsachverhalte des allgemeinen Verbandsbetriebes kann der Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses Richtlinien erlassen.
- (4) Die Satzung, die Ordnungen sowie die Richtlinien des BSBS werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 13 - Amtsinhaber

- (1) Wählbar für Ämter gemäß dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in einem dem BSBS angeschlossenen Verein ist und auf dem Bezirkstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in Ämter gewählt werden, wenn sie dadurch die Aufsicht über sich selber in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen haben. In voneinander abhängigen Gremien soll Ämterhäufung vermieden werden. Der § 181 BGB ist zu beachten.

§ 14 - Organe des BSBS

- (1) Die Organe des BSBS sind:
 1. der Bezirkstag,
 2. der Hauptausschuss,
 3. der Vorstand,
 4. die Fachausschüsse,
 5. der Jugendtag.

§ 15 - Bezirkstag

§ 15 a - Aufgaben

- (1) Der Bezirkstag ist das höchste Organ des BSBS. Durch die Veranstaltung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 17 b,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des schriftlichen Berichtes des Vorstands,

- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands inkl. Genehmigung der Jahresabschlüsse,
- die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge,
- die Beschlussfassung über sonstige Anträge,
- die Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag.

§ 15 b – Stimmberechtigung

- (1) Auf dem Bezirkstag werden die Vereine durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vereinsvorstände oder durch Delegierte vertreten. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 9 Absatz 1, für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei nur einen Verein bzw. eine Untergliederung vertreten. Die auf einen Delegierten übertragenen Stimmen können nicht aufgesplittet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sowie je ein von den jeweiligen Kreisen bestimmter Delegierter sind auf dem Bezirkstag des BSBS stimmberechtigt.

§ 15 c – Einberufung und Fristen

- (1) Der ordentliche Bezirkstag findet in jedem ungeraden Jahr in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise einzuberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Bezirkstag kann durch den Vorstand oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens sechs Kreise es unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der außerordentliche Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum über das amtliche Organ des DSV oder durch Rundschreiben an die Mitgliedsvereine, den Vorstand und die Kreise erfolgt.

§ 15 d – Anträge, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge an den Bezirkstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis zwei Wochen vor dem Bezirkstag an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des BSBS weiterzuleiten.
- (2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen dem Vorstand und den Delegierten spätestens zu Beginn des Bezirkstages vorliegen.

- (3) Dringlichkeitsanträge können vom Bezirkstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des BSBS sowie der Vorstand und der Jugendtag.

§ 15 e - Wahlen

- (1) Die Wahlperiode für alle Wahlen ist 2 Jahre. Gewählte Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung durch den Jugendtag gewählt.

§ 15 f - Durchführung

- (1) Der Bezirkstag ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er auch virtuell, z. B. als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Präsenzversammlung kann auch virtuell ergänzt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form des Bezirkstags und teilt diese in der Einladung zum Bezirkstag mit.

- (2) Im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz müssen
 - den Mitgliedsvereinen, dem Vorstand und den Kreisen spätestens 7 Tage vor dem Bezirkstag per E-Mail oder über andere Kommunikationskanäle die Einwahldaten und die Regelungen für die Stimmabgabe mitgeteilt werden und
 - die unterschriebenen Vollmachten für die an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmenden Delegierten spätestens 3 Tage vor dem Bezirkstag beim Vorstand schriftlich (z. B. als Brief oder Scan) eingegangen sein.

§ 16 - Hauptausschuss

§ 16 a – Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des BSBS und befundet über grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit, sofern diese Aufgabe nicht durch den Bezirkstag wahrgenommen werden kann. Er soll die Interessen der Vereine und Vereinsmitglieder im Sinne einer positiven Entwicklung des Gesamtverbandes vertreten.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt insbesondere über:
 - die Finanzplanung und finanzielle Fragen, die über die bestehende Finanzplanung hinausgehen,

- das vorläufige Ruhen der Amtsgeschäfte eines vom Bezirkstag gewählten Funktionsträgers bis zum nächsten Bezirkstag,
 - die Ordnungen des Verbandes mit Ausnahme der Jugendordnung,
 - sonstige bedeutsame Themen, die ihm angetragen werden.
- (3) Der Hauptausschuss kann keine Satzungsänderungen beschließen.

§ 16 b – Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Einberufung

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- der Vorstand,
- die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter.

Einzelne Personen dürfen an den Sitzungen des Hauptausschusses nicht in Doppel- bzw. Mehrfachfunktion für die vorgenannten Ämter teilnehmen.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; Stimmrecht haben der geschäftsführende Vorstand und die Vertreter der Kreise.

- (2) Der Hauptausschuss ist mindestens zweimal im Kalenderjahr mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

§ 16 c – Information

- (1) Der Hauptausschuss ist über die Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse laufend und unverzüglich zu unterrichten; gleiches gilt für wichtige Ereignisse, die die Entwicklung des Verbandes maßgeblich beeinflussen können. Spätestens zwei Wochen vor den Tagungen des Hauptausschusses haben der Vorstand und die Vorsitzenden der Fachausschüsse die Mitglieder des Hauptausschusses über die zu treffenden Beschlüsse schriftlich zu informieren; ferner sind die laufenden und noch einzugehenden (finanziellen) Verpflichtungen schriftlich darzulegen. Verantwortlich für die Weiterleitung dieser Informationen ist der Vorsitzende.

§ 17 - Vorstand

§ 17 a – Aufgaben

- (1) Aufgabe des Vorstands ist es, den BSBS nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu führen und zu repräsentieren. Es ist dabei an die Beschlüsse des Bezirkstages und des Hauptausschusses gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.
- (2) Der Vorstand soll seine Aufgaben vornehmlich auf der Ebene des Gesamtverbandes wahrnehmen, ist jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei Bedarf auch berechtigt, Entscheidungen über die Belange einzelner Fachausschüsse zu treffen.

§ 17 b – Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. den Fachspartenleitern des Sportbereichs.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. den Fachspartenleitern des Querschnittsbereichs
 - c. dem Jugendwart,
 - d. weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - e. den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der Bezirkstag kann verdienstvolle, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder als Ehrenmitglieder und verdienstvolle, ausgeschiedene Vorsitzende als Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit in den Vorstand berufen. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an; sie haben jedoch Stimmrecht auf dem Bezirkstag.

§ 17 c – Rechtliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für einzelne Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 d – Ruhen der Amtsgeschäfte

- (1) Der Hauptausschuss ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Amtsgeschäfte eines Mitgliedes des Vorstands bis zum nächsten Bezirkstag ruhen zu lassen. Das Amt gilt solange als unbesetzt.

§ 17 e – Unbesetzte Vorstandsämter

- (1) Der Vorstand soll unbesetzte Ämter bis zum nächsten Bezirkstag unverzüglich mit geeigneten Personen kommissarisch besetzen.
- (2) Wurde für das Amt des Vorsitzenden nach drei Monaten keine kommissarische Besetzung gefunden, so ist ein außerordentlicher Bezirkstag einzuberufen.

§ 18 – Fachsparten und Fachausschüsse

§ 18 a – Fachsparten

- (1) Der BSBS untergliedert seinen Sportbetrieb in die Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball. Die Fachsparten werden von den Fachspartenleitern geleitet; sie führen die Fachsparte selbständig im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung eingeräumten Kompetenzen.
- (2) Durch Beschluss des Hauptausschusses können weitere Fachsparten gebildet werden. Die für die Querschnittsbereiche Breitensport und Öffentlichkeitsarbeit gebildeten Fachsparten nehmen ihre Tätigkeit übergreifend für alle Fachsparten wahr.

§ 18 b – Fachausschüsse

- (1) In jeder Fachsparte können Fachausschüsse gebildet werden.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, in ihrem Bereich die praktische Verbandsarbeit zu gestalten und die Organe des BSBS – insbesondere den Vorstand – bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 18 c – Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Fachausschüsse setzen sich zusammen aus:
 - dem vom Bezirkstag zu wählenden Fachspartenleiter,
 - den Sachbearbeitern, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des Fachspartenleiters berufen werden,
 - einem Vertreter der Schwimmjugend Braunschweig,die alle gleiches Stimmrecht haben.
- (2) Einem Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit gehören ergänzend die zuständigen Sachbearbeiter der übrigen Fachausschüsse an.

§ 18 d – Konkurrierende Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand kann den Beschlüssen der Fachausschüsse widersprechen, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen, den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses oder des Vorstands stehen; die Beschlüsse der Fachausschüsse gelten dann als nichtig. Entscheidungen über finanzielle Belange außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes sind dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 - Schwimmjugend Braunschweig

- (1) Die Schwimmjugend Braunschweig (BSBS-Jugend) besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bis zum Alter von 18 Jahren sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.
- (2) Die BSBS-Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der insbesondere zu regeln ist:
 - Jugendtag (Aufgaben und Zusammensetzung, Einberufung und Fristen, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Abstimmungen, Wählbarkeit und Wahlperiode, Häufigkeit der Tagungen, Anträge),
 - weitere Organe (Aufgaben und Zusammensetzung, Einberufung und Fristen, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Abstimmungen, Wählbarkeit und Wahlperiode, Häufigkeit der Tagungen, Anträge),
 - Vorschrift zur Änderung der Jugendordnung.
- (3) Die BSBS-Jugend wird durch den Jugendwart nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung vertreten und geleitet.
- (4) Der Vorstand und der Hauptausschuss sind in allen Gremien der BSBS-Jugend antragsberechtigt.
- (5) Die Beschlüsse der BSBS-Jugend dürfen den Beschlüssen des Bezirkstages, des Hauptausschusses und des Vorstands nicht widersprechen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der BSBS-Jugend sein Veto einzulegen, sofern ein wichtiger Grund dies rechtfertigt; das Veto hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist dann unverzüglich dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann von beiden Seiten der Bezirkstag angerufen werden, dieser entscheidet endgültig.

VII. Kommissionen, Sonderbeauftragte und Geschäftsstelle

§ 20 a - Aufgaben der Kommissionen und Sonderbeauftragten

- (1) Für die Wahrnehmung zeitlich und fachlich begrenzter Aufgaben und Projekte kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses zur Beratung der Verbandsorgane Kommissionen und Sonderbeauftragte einsetzen.
- (2) Die Kommissionen und Sonderbeauftragten koordinieren ihr Aufgabengebiet und führen die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Gremien des BSBS herbei. Eine Struktur- und Satzungskommission ist nur dem Bezirkstag berichtspflichtig.

§ 20 b - Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Die Mitglieder der Kommissionen sowie die Sonderbeauftragten werden durch den Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses berufen. Die Kommissionen sollen eine überschaubare Größe haben.
- (2) Auf Vorschlag der jeweiligen Kommission ernennt der Vorstand einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Kommission koordiniert und sie nach außen vertritt.

§ 20 c - Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig bearbeitet. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand berichtspflichtig und kann bei Bedarf an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

VIII. Schiedsgericht

§ 21 - Schiedsgericht

- (1) Der BSBS hat kein eigenes Schiedsgericht. Zuständig ist das Schiedsgericht des LSN.

IX. Prüfung des Jahresabschlusses

§ 22 - Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und die Haushaltsführung des BSBS werden durch zwei vom Bezirkstag für die Dauer von maximal zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands, des Hauptausschusses, eines Fachausschusses oder eines Kreisvorstandes sein.
- (2) Der Jahresabschluss muss neben einer Gewinn- und Verlustrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des BSBS einschließlich sämtlicher Eventualverbindlichkeiten (z.B. aus Bürgschaften, Beteiligungen, Patronatserklärungen und sonstigen Verträgen) sowie ein Verzeichnis des Inventars beinhalten. Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand.

X. Ehrungen

§ 23 - Ehrungen

- (1) Es gilt die Ordnung für die Verleihung von Auszeichnungen im Landesschwimmverband Niedersachsen. Der BSBS kann sich eine eigene Ehrungsordnung geben.

XI. Haftung

§ 24 - Haftung

- (1) Eine Haftung der Mitglieder des Vorstands, des Vorstands, der Fachausschüsse, der Kommissionen, des Schiedsgerichts sowie der Sonderbeauftragten und Kassenprüfer gegenüber dem BSBS und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

XII. Auflösung des Verbandes

§ 25 - Auflösungsbeschluss

- (1) Die Auflösung des BSBS kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstages mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 26 - Anfall des Vermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des BSBS oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des BSBS, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Kreisschwimmverbände (eingetragene Vereine), die zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls Untergliederung des BSBS gem. § 6a mit Sitz im Bereich des BSBS und steuerbegünstigt sind. Sie haben das anfallende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

XIII. Salvatorische Klausel

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden oder durch LSN (Widerspruchsprüfung) selbständig vorzunehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse des Bezirkstages notwendig werden (z. B. durchgängige Paragraphen-Nummerierung, Abschnittsüberschriften etc.).

XIV. Wirksamkeit von Satzungsänderungen

Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis des BSBS unmittelbar mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 23. Februar 2002